

19.10.2020

Informationsvorlage Nr.: 2020/203

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2016/242

Anwendung der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023

Gremium	Sitzung am
Finanzausschuss	03.11.2020 -
Rat	05.11.2020 -

Sachverhalt

Infolge der Neuregelung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ab dem 01.01.2016 gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine allgemeine Unternehmereigenschaft, so dass bestimmte Leistungen der Stadt Neustadt a. Rbge. der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Da das Ermitteln der steuerrelevanten Sachverhalte mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Nienburg/Weser erklärt, die Altregelung bis zum 31.12.2020 anwenden zu wollen.

Der Deutsche Städtetag fordert seit 2019 die Verlängerung dieser Optionsmöglichkeit. Die Forderung ist auch infolge der Verzögerungen durch die Covid 19 Pandemie nunmehr als § 27 Abs. 22a in das UStG aufgenommen worden. Damit verlängert sich die Optionsfrist bis längstens auf den 31.12.2022.

Da die Prüfung der städtischen Leistungen auf Umsatzsteuerrelevanz noch nicht abgeschlossen ist, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Erklärung zur weiteren Anwendung der Altregelung bis zum 31.12.2022 gegenüber dem Finanzamt Nienburg/Weser abgegeben.

Steuerliche Nachteile ergeben sich durch die Inanspruchnahme dieser Regelung nicht. Sollten steuerliche Vorteile im Rahmen der Ermittlung der Sachverhalte erkannt werden, kann hierfür die Unternehmereigenschaft hergestellt werden.

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -

